

177.11

Personalverordnung

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Zweck,
Geltungs-
bereich,
Begriffe

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² In dieser Verordnung werden bezeichnet

- a. als Personal der Verwaltung: das Personal der Zentral- und Bezirksverwaltung und der unselbständigen staatlichen Anstalten,
 - b. als Personal der Rechtspflege: das Personal der obersten kantonalen Gerichte, der dem Obergericht angegliederten Gerichte, der Bezirksgerichte, des Baurekursgerichts, des Steuerrekursgerichts und der Notariate,
- lit. c unverändert.

Behörden
im Nebenamt

§ 2. ¹ Soweit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, gelten das Personalgesetz¹ und seine Ausführungsbestimmungen auch für

- a. die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksräte,
- lit. b unverändert;
- c. die Mitglieder des Bildungsrates und des Verkehrsrates,
 - d. die Mitglieder des Handelsgerichts, die Beisitzenden der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landwirtschaftsgerichts,
 - e. die Ersatzmitglieder des Steuerrekursgerichts und die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Baurekursgerichts.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Grundsatz,
Beschäftigungs-
grad, Geschäfts-
last

§ 29. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Regierungsrat, das Obergericht und der Kantonsrat legen den Beschäftigungsgrad in der Regel auf Beginn der Amtsdauer, bei Bedarf auch während derselben, auf der Grundlage der Geschäftslast der betreffenden Behörde fest.

Baurekurs-
gericht

§ 31. ¹ Die Mitglieder des Baurekursgerichts werden gemäss Lohnklasse 23, die Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten gemäss Lohnklasse 24 entlohnt.

² Das Verwaltungsgericht legt die Höhe der besonderen Entschädigungen für Referententätigkeit, Teilnahme an Augenscheinen, schriftliche Fachberichte und für weitere besondere Leistungen sowie die jährlichen Zulagen für die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten und die Gerichtsvizepräsidentin oder den Gerichtsvizepräsidenten fest.

§ 32. ¹ Die Mitglieder des Bildungsrates und des Verkehrsrates werden gemäss Lohnklasse 24 entlohnt. Bildungsrat,
Verkehrsrat

Abs. 2 unverändert.

§ 33. Die Mitglieder nebenamtlicher Behörden nach §§ 34, 38 und 39 erhalten Taggelder gemäss dem Minimum der jeweiligen Lohnklasse. Grundsatz

Sätze 2 und 3 unverändert.

§ 35. Ersatzmitglieder des Baurekursgerichts erhalten eine Fallpauschale, die das Verwaltungsgericht festlegt. Für Referententätigkeit, Augenscheine und Fachberichte werden zusätzlich die besonderen Vergütungen nach § 31 ausgerichtet. Ersatzmitglieder
des Baurekurs-
gerichts

§ 38. Abs. 1 und 2 unverändert. Handelsgericht
Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 39. ¹ Beisitzende der Arbeits- und Mietgerichte sowie die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pacht- sachen erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23. Arbeits- und
Mietgerichte,
Schlichtungs-
behörden,
Landwirt-
schaftsgericht

² Die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995² erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und für deren Stellvertretung gelten die Ansätze für Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte; für die Beanspruchung ausserhalb von Sitzungen werden nach Massgabe der geleisteten Arbeit zusätzliche halbe oder ganze Taggelder ausgerichtet.

Abs. 3-5 unverändert.

§ 40. Den in §§ 34, 35, 38 und 39 dieser Verordnung genannten Behördenmitgliedern steht der Einsatz der Fahrauslagen vom Wohnort zum Arbeitsort gemäss den Regelungen betreffend den Ersatz der dienstlichen Auslagen zu. Ersatz der
Fahrauslagen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Hollenstein Husi

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 28. März 2011

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Gerhard Fischer

Der Sekretär:
Bruno Walliser

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft ([ABI 2010, 2407](#)).

¹ [LS 177.10.](#)

² [SR 151.1.](#)